

II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Mai 2020

Ziff. 2 Abs. 1 Bst. c: Finanzierung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit der ~~Bekämpfung~~Bewältigung der Folgen des Coronavirus stehen.

Abs. 4: Soweit die Mittel aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Jahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen zur Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit der ~~Bekämpfung~~Bewältigung der Folgen des Coronavirus stehen, gelten die Bezugsbeschränkungen nach Abs. 1 und 3 dieser Bestimmung nicht.